

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES GR/46/2020-2026

Sitzungsdatum: Mittwoch, 26.05.2021
Beginn: 19:15 Uhr
Ort:

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Zeiler, Konrad

Gemeinderäte

Albrecht, Werner
Ammelounx, Aksel, Dr. med. vet.
Geltinger, Thomas
Hintereder, Andreas
Huber, Heike
Kolm, Fabian
Lehmann, Franziska
Perschl, Sebastian
Thieme, Stephan
Wimmer, Michael
Winkler, Manfred

Schriftführer

Hirsch, Robert

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Englsperger, Georg
Furtner, Elfriede
Kaltenecker, Alois

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des öffentlichen Teiles der letzten Niederschrift
2. Bauanträge
 - 2.1. Tektur zum Eingabeplan zur Erhöhung des Kniestocks um 25cm in Wald 20a
 - 2.2. Neubau einer Garage als Ersatzbau und Einbau eines Heizraumes mit Hackschnitzelbunker in ein bestehendes Gebäude in Hilling 4
 - 2.3. Information über verwaltungsmäßig behandelte Bauanträge
3. Vergabe Planer Wasser für Gewerbegebiet Pleiskirchen-Süd II
4. ILE: Übernahme der Gemeinde von nicht belastetem Aushubmaterial
5. ILE: Kostenverteilung des Eigenanteiles bei Hoferschließung
6. Überörtliche Rechnungsprüfung 2017 - 2019
 - 6.1. Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2017
7. Wünsche und Anregungen

1. Bürgermeister Konrad Zeiler eröffnet um Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Genehmigung des öffentlichen Teiles der letzten Niederschrift

einstimmig beschlossen

TOP 2 Bauanträge

TOP 2.1 Tektur zum Eingabeplan zur Erhöhung des Kniestocks um 25cm in Wald 20a

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 509/2, Gmkg. Wald b. Winhöring, in Wald 20 a, wurde mit Nr. 2019/0017 der Neubau eines Wohnhauses mit Garage genehmigt. Der vorliegende Tekturplan beinhaltet Abweichungen hinsichtlich der Erhöhung des Kniestocks um 25 cm. Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung Wald. Ortsplanerische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

einstimmig beschlossen

TOP 2.2 Neubau einer Garage als Ersatzbau und Einbau eines Heizraumes mit Hackschnitzelbunker in ein bestehendes Gebäude in Hilling 4

Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Fl. Nr. 2011, Gmkg. Eggen, Hilling 4, ist der Neubau einer Garage als Ersatzbau und Einbau eines Heizraumes mit Hackschnitzelbunker in ein bestehendes Gebäude geplant. Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung Hilling. Ortsplanerische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

einstimmig beschlossen

TOP 2.3 Information über verwaltungsmäßig behandelte Bauanträge

Sachverhalt:

Von der Verwaltung wurden folgende Bauanträge verwaltungsmäßig behandelt und bereits an das Landratsamt weitergeleitet:

Errichtung eines Wintergartens in Georgenberg 2

Tektur zur Umnutzung und Ersatzneubau eines bestehenden landwirtschaftlichen Lagergebäudes in eine Wohnung in Grub 3

zur Kenntnis genommen

TOP 3 Vergabe Planer Wasser für Gewerbegebiet Pleiskirchen-Süd II

Sachverhalt:

Die Gemeinde Pleiskirchen hat mit dem Ingenieurbüro Coplan AG einen Rahmenvertrag über die Planung von Hauswasseranschlüssen im Gemeindegebiet abgeschlossen. Über diesen sollte ursprünglich auch die Erschließung des Gewerbegebietes Pleiskirchen-Süd II abgewickelt werden. Die Planung für das Gewerbegebiet wurde bereits begonnen. Nachdem der Umfang dieser Planung von einem Hauswasseranschluss abweicht, soll nunmehr auf Wunsch der Coplan AG ein eigenständiger Ingenieurvertrag, wie auch der Rahmenvertrag nach der HAOI geschlossen werden. Vor dem Hintergrund, dass die Coplan AG bereits sehr gut mit der öffentlichen Wasserversorgung in Pleiskirchen vertraut ist, sollte auch die Erschließung des Gewerbegebietes über die Coplan AG erfolgen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Planung für die Wasserversorgung des Gewerbegebietes Pleiskirchen Süd II an die Coplan AG in Eggenfelden zu vergeben.

einstimmig beschlossen

TOP 4 ILE: Übernahme der Gemeinde von nicht belastetem Aushubmaterial

Sachverhalt:

Soweit im Rahmen der Baumaßnahmen des 2. Wegebaupaketes unbelastetes Aushubmaterial übrig bleibt, übernimmt die Gemeinde dieses Material. Alle Anlieger werden dessen ungeachtet vorab durch das Amt für ländliche Entwicklung informiert, dass sie sich vorsorglich um Flächen für den Einbau des Aushubmaterials für ihre Maßnahmen bemühen sollen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorgehen zu.

einstimmig beschlossen

TOP 5 ILE: Kostenverteilung des Eigenanteiles bei Hoferschließung

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 27.03.2019 hatte der Gemeinderat entschieden, dass bei Straßenbaumaßnahmen im Wege der ländlichen Entwicklung die Grundstücksanlieger den erforderlichen Straßengrund kostenlos abtreten. Auch werden die jeweils benötigten Ausgleichsflächen für die Maßnahme durch die Wohnanlieger erbracht. Hinsichtlich der Kosten wurde festgelegt, dass die Gemeinde bei Gemeindeverbindungsstraßen die nicht geförderten Kosten in Höhe von 15% der Gesamtkosten selbst trägt. Bei Hoferschließungen werden 8 % von der Gemeinde und 7 % von den Anliegern übernommen.

Soweit die Anlieger bis Baubeginn keine privatrechtliche Kostenregelung für den Eigenanteil getroffen und der Gemeinde vorgelegt haben, wird der Eigenanteil von 7% bei der Hoferschließung bei mehreren Anwohnern paritätisch auf alle Wohnanlieger, die über eine eigene Hausnummer verfügen, umgelegt. Nicht als Wohnanlieger zählt, wer bereits anderweitig erschlossen ist. Genehmigte, aber noch nicht realisierte Bauvorhaben werden bei der Kostenverteilung mit herangezogen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag zu.

einstimmig beschlossen

TOP 6 Überörtliche Rechnungsprüfung 2017 - 2019

Sachverhalt:

Die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Altötting hat die Jahresrechnungen 2017, 2018 und 2019 überörtlich geprüft. Dem Gemeinderat wurde der Prüfungsbericht (mit Ausnahme der Punkte, welche nichtöffentlich zu behandeln sind, wie z.B. Personalangelegenheiten), ausgehändigt.

Das Landratsamt hat die Gemeinde aufgefordert, einzelne Prüfungserinnerungen beschlussmäßig zu behandeln. Die Abwägungen werden wie folgt durchgeführt:

Abwägung zum Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2017 bis 2019 der Gemeinde Pleiskirchen

I. Einleitende Feststellungen

Gemäß Art. 105 GO wurden die Jahresrechnungen 2017 bis 2019 der Gemeinde Pleiskirchen durch den Prüfungsbeamten Florian Rauscher sowie die Prüfungsgehilfin Regina Gottschalk überörtlich geprüft. Die Prüfung erfolgte von Januar 2021 bis März 2021 in der Gemeindeverwaltung in Pleiskirchen sowie im Landratsamt, wofür (einschließlich der Fertigung des Prüfungsberichtes) 14 Arbeitstage des Prüfungsbeamten und 7 Arbeitstage der Prüfungsgehilfin erforderlich waren.

An der Abschlussbesprechung am 30.03.2021 nahmen seitens der Gemeinde teil: Erster Bürgermeister Konrad Zeiler, Geschäftsleiter Josef Englbrecht und Kämmerin Marlene Bauer

Für die Prüfung standen die Kassenbücher und Belege zur Verfügung, die teils lückenlos, teils in eingehenden Stichproben überprüft wurden.

Danach wurde im Verlauf der Prüfung insbesondere untersucht, ob

a) die Vorschriften über das Zustandekommen der Haushaltssatzungen und Nachtragshaushaltssatzungen, die Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten beachtet wurden,

b) der Haushaltsplan eingehalten wurde (Art. 106 Abs. 1 Nr. 1 GO, Art. 64 Abs. 3 Satz 2 GO),

c) die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt, sowie die Jahresrechnung und die Vermögensnachweise ordnungsgemäß aufgestellt sind (Art. 106 Abs. 1 Nr. 2 GO),

d) die der Gemeinde zustehenden Einnahmen vollständig und rechtzeitig eingezogen wurden (§ 25 KommHV-Kameralistik) und bei der Leistung von Ausgaben der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet wurde (Art. 106 Abs. 1 Nr. 3, Art. 61 Abs. 2 GO).

Formmängel und Verstöße von geringerer Bedeutung wurden, soweit sie nicht in größerer Zahl aufgetreten sind, im Prüfungsbericht nicht festgehalten; sie sind mit dem Kassenverwalter oder dem sonst zuständigen Bediensteten durch mündliche Hinweise, deren Beachtung künftig erwartet wird, behandelt bzw. erledigt worden.

Auskünfte erteilten den Prüfern das Personal der Gemeinde Pleiskirchen.

II. Organisation und Arbeitsweise der Gemeindekasse und Zusammenwirken mit der Verwaltung

Die Gemeindekasse ist der Kämmereiverwaltung angegliedert.

Die Kasse wurde am 23.02.2021 unvermutet überörtlich geprüft.

Auf den diesbezüglichen Prüfungsbericht vom 24.02.2021 wird verwiesen.

III. Haushalts- und Wirtschaftsführung; Finanzlage

1. Grundlage der Haushaltsführung

Grundlage für die Haushaltswirtschaft ist die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde.

Unter Berücksichtigung von Nachtragshaushaltssatzungen und –plänen wurden veranschlagt im

Haushaltsjahr	Ansatz Vw.haushalt	Ansatz Vm.haushalt	Ansatz Kreditaufn.	Zuführung VwHH/VmHH
2017	4.250.000 €	3.725.000 €	330.000 €	900.000 €
2018	3.675.000 €	4.900.000 €	700.000 €	50.000 €
2019	4.072.000 €	3.652.800 €	1.000.000 €	134.000 €

2. Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung nach § 79 KommHV-Kameralistik

	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamt- haushalt
Haushaltsjahr 2017			
Ber. Soll-Einnahmen	4.341.235,45 €	4.060.596,68 €	8.401.832,13 €
Ber. Soll-Ausgaben	4.341.235,45 €	4.060.596,68 €	8.401.832,13 €
Unterschied zum Vorjahr	8,15%	41,22%	21,95%
Haushaltsjahr 2018			
Ber. Soll-Einnahmen	4.063.706,09 €	4.095.838,10 €	8.159.544,19 €
Ber. Soll-Ausgaben	4.063.706,09 €	4.095.838,10 €	8.159.544,19 €
Unterschied zum Vorjahr	-6,39%	0,87%	-2,88%
Haushaltsjahr 2019			
Ber. Soll-Einnahmen	4.663.110,63 €	3.492.733,29 €	8.155.843,92 €
Ber. Soll-Ausgaben	4.663.110,63 €	3.492.733,29 €	8.155.843,92 €
Unterschied zum Vorjahr	14,75%	-14,72%	-0,05%

3. Haushaltsausgleich

Die im Verwaltungshaushalt zur Deckung der Ausgaben nicht benötigten Einnahmen sind dem Vermögenshaushalt zuzuführen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 KommHV-Kameralistik).

Im Prüfungszeitraum gestalteten sich diese Zuführungen wie folgt:

	Im Verwaltungshaushalt Zuführung zum Vermögenshaushalt	Stand der Rücklagen zum 31.12.
2017	1.114.202,75 €	3.063.546,37 €
2018	436.942,29 €	1.656.995,65 €
2019	926.611,40 €	2.201.601,40 €

4. Finanzlage der Gemeinde

Vom Standpunkt des Haushaltsausgleichs (Art. 64 Abs. 3 GO) war die Haushaltslage der Gemeinde geordnet. Für die Beurteilung der Finanzlage der Gemeinde ist von wesentlicher Bedeutung, ob die Zuführung des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt den Erforder-

nissen des § 22 Abs. 1 KommHV-Kameralistik Rechnung trägt. Hiernach muss die Zuführung zum Vermögenshaushalt mindestens so hoch sein, dass damit die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden kann, soweit dafür keine Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 KommHV-Kameralistik zur Verfügung stehen. Nachstehend werden in vereinfachter Form die Ergebnisse der sog. „fortdauernden Rechnung“ dargestellt.

Haushaltsjahr			
	2017	2018	2019
Zuführung an den Vermögenshaushalt	1.114.202,75 €	436.942,29 €	926.611,40 €
ordentliche Tilgung (ohne Zwischenkredite)	105.878,78 €	117.871,89 €	109.873,61 €
verbleibender Betrag	1.008.323,97 €	319.070,40 €	816.737,79 €
Durchschnitt der oben genannten Haushaltsjahre			714.710,72 €

Folgerungen:

Die Gemeinde Pleiskirchen hatte in keinem Jahr ein Problem, die erforderliche Mindestzuführung zu erwirtschaften. Nach Abzug der Tilgungsleistungen verblieb in jedem Jahr eine sehr hohe „freie Spanne“, welche im Jahr 2017 sogar knapp die Millionengrenze überschritten hatte. Sie betrug im Prüfungszeitraum durchschnittlich ca.

714.700 €. Gegenüber dem letzten Prüfungszeitraum (2014-2016) ist ebenfalls nochmals eine Verbesserung ersichtlich. Damals verblieb ein durchschnittlicher Betrag von ca. 582.000 €. Laut Haushaltsplan und der 5-jährigen Finanzplanung 2020 wird allerdings aktuell damit geplant, dass die Mindestzuführung in den nächsten Jahren nicht mehr erreicht werden kann. Grund hierfür sind hohe Investitionen und dementsprechende Kreditaufnahmen.

Ebenfalls ist zu beachten, dass die Dauer und damit die finanziellen Auswirkungen der Corona-Krise kaum abschätzbar sind. Dies kann eine zusätzliche Belastung der Gemeindefinanzen bewirken.

Übersicht über die wichtigsten Einnahmen und Ausgaben:

Einnahmen	2017 €	2018 €	2019 €
Konzessionsabgabe	48.353	68.165	56.837
Grundsteuer A	88.133	88.495	104.926
Grundsteuer B	114.730	122.432	140.385
Gewerbesteuer	1.169.451	842.204	1.129.740
Einkommensteuerbeteiligung	1.295.848	1.441.921	1.516.131

Anteil Umsatzsteuer	49.084	87.370	90.515
Schlüsselzuweisung	421.864	214.964	382.500
Pauschale Finanzaufweisung	42.965	43.036	45.368
Einkommenssteuerersatz	93.953	108.854	108.123
Anteil Grunderwerbssteuer	35.633	31.057	23.266
Straßenunterhaltszuschuss	106.500	116.000	116.000
Investitionszuschale	126.500	110.000	126.500
Ausgaben	2017 €	2018 €	2019 €
Personalkosten	555.907	623.231	633.726
Gewerbesteuerumlage	255.823	196.843	217.929
Kreisumlage	971.178	1.322.215	1.192.379
Zinsausgaben	36.180	26.197	13.410
Schulumlage Winhöring	69.338	92.800	144.331

5. Verprobung der Bestände

Feststellung des Rechnungsergebnisses für das Jahr 2019:

	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haus- halt	Gesamt- haushalt
Soll-Einnahmen	4.663.224,13 €	3.492.733,29 €	8.155.957,42 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter Kasseneinnahmereste	113,50 €	0,00 €	113,50 €
Summe bereinigte Soll- Ein- nahmen	4.663.110,63 €	3.492.733,29 €	8.155.843,92 €
Soll-Ausgaben	4.663.110,63 €	3.492.733,29 €	8.155.843,92 €
+ neue Haushaltsausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter Haushaltsausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe bereinigte Soll- Aus- gaben	4.663.110,63 €	3.492.733,29 €	8.155.843,92 €
Etwaiger Unterschied ber. Soll-Einnahmen abzüglich Soll Ausgaben	- 0,00 €	0,00 €	0,00 €

6. Jahresabschluss nach § 74 Abs. 2 KommHV-Kameralistik

Zwischen dem Jahresabschluss des Zeitbuches und des Sachbuches nach § 74 KommHV-Kameralistik besteht Übereinstimmung bei den Ist-Einnahmen und Ist- Ausgaben (§ 87 Nrn. 22 und 23 KommHV-Kameralistik). Die Rechnungsergebnisse wurden jeweils ordnungsgemäß in das nächstfolgende Haushaltsjahr durch Abschlussbuchungen (§ 87 Nr. 1 KommHV-Kameralistik) übertragen:

Am Ende des letzten geprüften Haushaltsjahres 2019 ergaben sich folgende

Kassenreste (§ 87 Nr. 25 KommHV-Kameralistik):

Kassen-Einnahmereste	18.729,60 €
Kassen-Ausgabereste	0 €

Prüfungsbemerkungen hierzu:

Die Kasseneinnahmereste des Verwaltungshaushalts betragen	18.729,60 €
Sie setzen sich wie folgt zusammen:	
Verwaltungskosten	54,50 €
Säumniszuschläge	300,50 €
Verzinsung von Steuernachforderungen	967,00 €
Gebühren der Feuerwehr	750,33 €
Einnahmen aus Verkauf	37,50 €
Kanalbenutzungsgebühren	6,60 €
Wasserverbrauchsgebühren	17,54 €
Einnahmen aus Umsatzsteuer	1,23 €
Grundsteuer A	81,00 €
Gewerbsteuer	16.138,40 €
Hundesteuer	375,00 €

Von den oben aufgeführten Kasseneinnahmeresten sind zum Zeitpunkt der Prüfung (20.01.2021) noch folgende Forderungen offen:

Nicht öffentlich

Die Kasseneinnahmereste des Vermögenshaushalts betragen	0,00 €	
---------------------------------------------------------	--------	--

Nicht öffentlich

7. Haushaltsführung; Haushaltskontrolle

Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde (Art. 64 Abs. 3 Satz 2 GO). Die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgabemittel sind so zu verwalten, dass sie zur Deckung aller Ausgaben im Haushaltsjahr ausreichen, die unter die einzelnen Zweckbestimmungen fallen; sie dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die Aufgabenerfüllung es erfordert (§ 26 Abs. 1 KommHV-Kameralistik). Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur bei unabweisbarem Bedarf gemacht werden. Sie sind vom Gemeinderat vorher zu beschließen, wobei dieser in erheblichen Fällen gleichzeitig über die Deckung der Ausgaben zu befinden hat (Art. 66 Abs. 1 GO).

Die unter diesem Gesichtspunkt vorgenommene Haushaltskontrolle (Art. 106 Abs. 1 Nr. 1 GO) hatte folgendes Ergebnis:

7.1 Vorlage der Haushaltssatzungen

Haushaltsjahr	Beschlussfassung	Vorlage
2017	06.04.2017	12.04.2017
2018	05.04.2018	17.04.2018
2019	09.05.2019	15.05.2019

Es fällt auf, dass die Haushaltssatzungen erst relativ spät erlassen und der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt werden. 2017 und 2018 erfolgte die Vorlage an das Landratsamt Mitte April. 2019 wurde die Haushaltssatzung erst Mitte Mai vorgelegt. Im letzten Prüfungszeitraum erfolgte die Beschlussfassung und Vorlage beim Landratsamt in allen Jahren im April.

Es ist darauf zu achten, dass die Haushaltssatzung rechtzeitig erlassen und der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt wird (Art. 65 Abs. 2 GO). Hierauf wurde bereits im letzten Prüfungsbericht hingewiesen.

7.2 Über – und außerplanmäßige Ausgaben

Die größten Haushaltsüberschreitungen (ab 7.500 €) bei den Ausgaben waren:

2017

HHSt.	Bezeichnung	HHansatz €	Ergebnis €	Über- schreitung €
0700.8630	Zuführung z. Vermögenshaushalt für	0,00	7.769,77	7.769,77
8151.8630	Zuführung z. Vermögenshaushalt für	0,00	113.358,16	113.358,16
9161.8600	Zuführung zum Vermögenshaushalt	450.000,00	1.114.202,75	664.202,75
7001.9130	Zuführung z. Vermögenshaushalt für	0,00	7.769,77	7.769,77
8151.9130	Zuführung z. Vermögenshaushalt für	0,00	113.358,16	113.358,16
9101.9100	Zuführung an Rücklagen	545.000,00	2.747.401,39	2.202.401,39
9121.9777	Außerordentliche Tilgung	0,00	250.000,00	250.000,00

2018

HHSt.	Bezeichnung	HHansatz €	Ergebnis €	Über- schreitung €
0200.4300	Beiträge zu Versorgungskassen - Beamte	26.000,00	33.636,12	7.636,12
0300.4140	Entgelte für tariflich Beschäftigte	0,00	32.680,95	32.680,95
4641.7008	Betriebskostenförderung BayKiBiG	410.000,00	426.437,89	16.437,89
7000.6360	Dienstleistungen durch Dritte (Eger)	10.000,00	2.012,58	-7.987,42
7000.8630	Zuführung z. Vermögenshaushalt für	0,00	19.478,48	19.478,48
8151.5152	Unterhalt: Wasserversorgungsanlagen	25.000,00	53.347,91	28.347,91
8151.8630	Zuführung z. Vermögenshaushalt für	0,00	78.998,02	78.998,02
9000.8100	Gewerbesteuerumlage	161.300,00	196.843,00	35.543,00
9161.8600	Zuführung z. Vermögenshaushalt	50.000,00	436.942,29	386.942,29
7000.9130	Zuführung z. Vermögenshaushalt für	0,00	19.478,48	19.478,48
7000.9535	Entwässerung	100.000,00	152.007,78	52.007,78

HHSt.	Bezeichnung	HHansatz €	Ergebnis €	Über- schreitung €
4641.7008	Betriebskostenförderung BayKiBiG	470.000,00	510.715,54	40.715,54
7000.8630	Zuführung z. Vermögenshaushalt für	0,00	31.779,75	31.779,75
8151.8630	Zuführung z. Vermögenshaushalt für	0,00	91.014,42	91.014,42
9000.8100	Gewerbesteuerumlage	174.000,00	217.929,00	43.929,00
9161.8600	Zuführung zum Vermögenshaushalt	134.000,00	926.611,40	792.611,40
7000.9130	Zuführung z. Vermögenshaushalt für	0,00	31.779,75	31.779,75
8151.9130	Zuführung z. Vermögenshaushalt für	0,00	91.014,42	91.014,42
9101.9100	Zuführung an Rücklagen	175.800,00	1.884.266,58	1.708.466,58

Die über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben der Jahre 2018 und 2019 wurden jeweils nachträglich vom Gemeinderat genehmigt. (Art. 66 Abs. 1 GO).

Für die über – und außerplanmäßigen Ausgaben 2017 ist keine nachträgliche Genehmigung erfolgt. Die Ausgaben sind noch nachträglich zu genehmigen.

7.3 Erlass von Nachtragshaushaltssatzungen

In den Jahren 2017 und 2019 wurde von der Möglichkeit zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung Gebrauch gemacht.

8. Kassenlage

Für die Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft der Gemeindekasse ist nach § 57 Abs. 3 KommHV-Kameralistik in erster Linie die allgemeine Rücklage zur Verstärkung des Kassenbestandes einzusetzen. Soweit diese nicht ausreicht, können Kassenkredite (Art. 73 GO) bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag (Art. 63 Abs. 2 Nr. 5 GO) aufgenommen werden. Im Prüfungszeitraum war die Kassenlage sehr gut. Die Tagesabschlüsse der Konten wurden einer stichprobenartigen Durchsicht unterzogen. Es waren zu jederzeit ausreichend Finanzmittel vorhanden.

9. Allgemeine Rücklage

Die allgemeine Rücklage (§ 20 Abs. 1 bis 3 KommHV-Kameralistik) hatte am Ende des letzten geprüften Haushaltsjahres (2019) einen Stand von 2.201.601,40 €. Diese setzten sich aus 318.063 € für Betriebsmittel der Kasse sowie 1.883.538,41 € für Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs im Vermögenshaushalt zusammen.

Zudem sind Sonderrücklagen in Höhe von 128.119,17 € vorhanden.



GEMEINDE PLEISKIRCHEN

Die Rücklagen liegen deutlich über dem vorgeschriebenen Sockelbetrag und sind in dieser Höhe äußerst erfreulich.

10. Kredite

Im Prüfungszeitraum wurde für Ausgaben des Vermögenshaushalts folgender län- gerfristige Kredit neu aufgenommen (ohne Zwischenkredit und Umschuldung):

Jahr	Zweck	Darlehensgeber	Nennbetrag	Zins	Stand 31.12.2019
2018	Breitbandausbau	LfA Förderbank	270.000,00 €	0,00%	222.750,00 €

Der Schuldenstand am Ende des letzten geprüften Haushaltsjahres 2019 ist aus der Anlage 1 zu diesem Prüfungsbericht ersichtlich.

11. Bürgschaften

Bürgschaften zulasten der Gemeinde Pleiskirchen sind nicht vorhanden.

12. Investitionsausgaben des Vermögenshaushalts

Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens sind Investitionsausgaben und im Vermögenshaushalt als Ausgaben zu veranschlagen (§ 1 Abs. 1 Nr. 7 KommHV-Kameralistik). Die Ausgabemittel des Vermögenshaushalts dürfen nur in Anspruch genommen werden, soweit Deckungsmittel rechtzeitig bereitgestellt werden können (§ 27 Abs. 1 KommHV-Kameralistik).

Im Prüfungszeitraum wurden Investitionen mit einer Gesamtsumme von 4.941.031 € geleistet. Die einzelnen Investitionsmaßnahmen sind aus der Anlage 2 ersichtlich.

13. Personalausstattung

Gemeinde/VG	Beschäftigte	Arbeitsstunden	Personal auf 39 Wochenstunden	Einwohner Stand: 30.06.2020	Einwohner je Kraft
Haiming	8	254,00	6,51	2.495	383
Pleiskirchen	7	236,00	6,05	2.446	404
Teising	5	137,50	3,53	1.860	528
Tüßling	7	231,00	5,92	3.292	556
Winhöring	14	428,39	10,98	4.759	433
VG Emmerting	16	535,00	13,72	6.582	480
VG Kirchweidach	17	572,00	14,67	5.931	404

VG Markt	11	305,50	7,83	3.811	487
VG Reischach	11	380,00	9,74	5.089	522
VG Unterneukirchen	16	520,00	13,33	6.056	454
			Durchschnitt		465
			Richtwert		500

Umgerechnet kommen auf jede Vollzeitstelle 404 Einwohner. Der Landkreis-durchschnitt liegt bei 465 Einwohnern je Kraft. Der Richtwert beträgt 500.

Der Wert der Gemeinde Pleiskirchen ist im Vergleich zum letzten Prüfungszeitraum mit damals 513 Einwohnern je Kraft deutlich gesunken. Damit verfügt die Gemeinde derzeit über eine ausreichende Personalausstattung.

Die Zahlen sind allerdings wegen der teilweise unterschiedlichen Aufgaben nur bedingt vergleichbar. Einige Gemeinden müssen z.B. keine Wasser- oder Kanalbeiträge und -gebühren abrechnen, weil diese Aufgaben einem Zweckverband übertragen sind. Zwei Gemeinden haben gemeindliche GmbHs, eine ein Kommunalunternehmen. Einige Gemeinden betreiben auch eigene Gasthäuser.

IV. Besondere Feststellungen, Einzelerinnerungen und Anregungen

<p>1. Erledigung früherer Prüfungserinnerungen</p> <p>Mit Schreiben vom 16.04.2018 an die Gemeinde Pleiskirchen hat die Kommunalaufsicht den Bericht über die Jahresrechnungen 2014 bis 2016 für erledigt betrachtet und mitgeteilt: ... „durch die vorliegenden Beschlüsse über die Entlastungen für die einzelnen Prüfungsjahre ist die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2014 bis 2016 abgeschlossen.“</p> <p>Es wurde daher von einer eingehenden Prüfung der Erledigung der Prüfungsfeststellungen aus dem Vorbericht abgesehen. Soweit sich im Rahmen der Prüfung jedoch ergab, dass die Feststellungen nicht oder nicht vollständig erledigt bzw. beachtet wurden, wurde der Sachverhalt im vorliegenden Bericht erneut aufgegriffen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>
<p>2. Buchführung</p> <p>Die Buchführung hat den Grundsätzen nach § 61 KommHV-Kameralistik zu entsprechen. Die unter diesem Gesichtspunkt vorgenommene stichprobenartige Prüfung ergab keine Beanstandungen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>
<p>3. Weitere Einzelerinnerungen</p>	
<p>3.1 Feuerwehr</p>	
<p>3.1.1 Pauschalsätze Feuerwehr</p>	

<p>Die Gemeinde Pleiskirchen hat den Kostenersatz für Feuerwehreinsätze durch Satzung geregelt und Pauschalsätze festgesetzt. Mit der aktuellen Satzung von 2019 wurden die Pauschalsätze angepasst. Eine Kalkulation zur Anpassung der Sätze ist vorhanden. Die vorherige Satzung stammte aus dem Jahr 2003. 2010 erfolgte eine Neuberechnung der Pauschalsätze. Die Kosten der Feuerwehreinsätze von 2010-2019 wurden mit den errechneten Pauschalsätzen von 2010 berechnet. Die Pauschalsätze wurden lediglich in der Anlage zur Satzung ausgetauscht. Da die Anlage Teil der Satzung ist, hätte die Satzung zusammen mit dem überarbeiteten Pauschalsätzeverzeichnis neu bekannt gemacht werden müssen. Es ist anzumerken, dass kleine redaktionelle Änderungen auch ohne Änderung der Satzung möglich sind. Neue Pauschalsätze haben aber gravierende Auswirkungen auf die Kostenschuldner, so dass dies nicht unter eine geringfügige Änderung fällt. Dementsprechend hätten die Abrechnungen von 2010 - 2019 nicht nach den Pauschalsätzen von 2010, sondern weiterhin nach den Sätzen von 2003 erfolgen müssen. Lediglich die 2010 neu hinzugekommenen Fahrzeuge hätten mit den entsprechend errechneten Ansätzen berechnet werden können.</p>	<p>Die Verwaltung hat 2010 beim Bayerischen Gemeindetag diesbezüglich schriftlich angefragt. In der Rückantwort wurde mitgeteilt, dass es sich hierbei nur um "redaktionelle Änderungen" handelt. Deshalb wurde die Satzung 2010 nicht neu erlassen.</p> <p>Eine Neuberechnung wird nicht durchgeführt.</p>
<p>3.1.2 Abrechnung Stunden</p> <p>Bei der Durchsicht der Feuerwehrbescheide wurde ersichtlich, dass die Abrechnung der Einsatzzeiten nicht immer nach den Vorgaben der gemeindlichen Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren erfolgt ist. Gemäß der Satzung werden für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestunden- bzw. Personalkosten erhoben. Bei den Bescheiden war zum einen festzustellen, dass angefangenen Stunden des Öfteren nicht berechnet wurden. Zum anderen wurden vereinzelt bei angefangenen Stunden die volle Stunde und nicht lediglich 30 Minuten veranschlagt.</p>	<p>In Zukunft wird darauf geachtet, dass die Einsatzzeiten exakt nach der Satzung abgerechnet werden.</p>
<p>3.1.3 Mängel Feuerwehrbescheide</p> <p>Die Feuerwehrbescheide weisen folgende Mängel auf:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Darstellung der tatsächlichen Gründe ist auf ein Minimum beschränkt. Zur genauen Nachvollziehbarkeit ist der Sachverhalt detaillierter zu darzustellen. 2. Die Darstellung der rechtlichen Gründe ist ungenügend. <ol style="list-style-type: none"> a. Zuständigkeit: Die örtliche und sachliche Zuständigkeit wurde nicht erwähnt (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayFwG; Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 a (4) BayVwVfG, Art. 1 KAG). b. Ermessensentscheidung: 	<p>Diese Mängel sind der Verwaltung bekannt. Der Aufbau der Bescheide wird demnächst geändert. Ebenso wird die Rechtsbehelfsbelehrung der neuen Rechtslage angepasst.</p>

<p>In sämtlichen geprüften Fällen musste ein Ermessensausfall festgestellt werden. Gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 Bay-FwG können die Gemeinden Ersatz für die notwendigen Aufwendungen verlangen, die bei abrechnungsfähigen Einsätzen entstanden sind. Auch wenn jede Gemeinde aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit darum bemüht sein muss, einen möglichst vollständigen Kostenersatz zu erlangen und dies im Regelfall auch darf, handelt es sich bei der Entscheidung über einen Kostenersatz um eine Ermessensentscheidung.</p> <p>c. Begründung: Ein Bescheid benötigt eine Begründung (Art. 39 Abs. 1 BayVwVfG). Eine bloße Auflistung aller Möglichkeiten, warum der Empfänger des Bescheids der Gebührenschnldner sein könnte, ist nicht ausreichend. Es muss jeder Einzelfall genauestens mit der Rechtsgrundlage subsumiert werden.</p> <p>d. Aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage: In den Hinweisen und der Rechtsbehelfsbelehrung wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von der Erhebung eines eventuellen Widerspruchs bzw. einer Klage der Betrag nach Zustellung des Bescheids fällig wird. Laut Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18.08.2011 entfällt die aufschiebende Wirkung bei Widerspruch und Klage nicht. Dementsprechend ist dies anzupassen.</p> <p>Der Aufbau der Bescheide ist aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit zu überarbeiten und an die rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Es wird auf die Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetags hingewiesen.</p>	
<p>3.1.4 Nachberechnung von Feuerwehreinsätzen</p> <p>Nicht öffentlich</p>	
<p>3.2 EDV</p> <p>Herr Lachmann ist EDV-Beauftragter. Eine Stellvertretung ist nicht vorhanden. Herr Lachmann ist gleichzeitig auch stellvertretender Kassenverwalter.</p> <p>Nach dem Grundsatz der Funktionstrennung sind die Fachbereiche Administration von Informationssystemen und Fach- und Kassenaufgaben gegeneinander abzugrenzen (§37 Abs. 1 Nr. 10 KommHV-Kameralistik). Dementsprechend darf der stellvertretende Kassenverwalter nicht mit EDV-Aufgaben betraut werden. Zusätzlich ist dafür Sorge zu tragen, dass der Serverraum nur vom Administrator und ggfs. vom Stellvertreter bzw. von der Stellvertreterin betreten werden darf.</p> <p>Die Server befinden sich in einem separaten abschließbaren Raum.</p>	<p>Herr Lachmann betreut tatsächlich die EDV.</p> <p>Eine personelle Trennung ist bei einer so kleinen Verwaltung nicht möglich.</p> <p>(“Die Aufgaben sollen nicht von demselben Beschäftigten wahrgenommen werden” § 37 Abs. 1 Nr. 10 KommHV-Kameralistik)</p>

<p>Es erfolgt eine Datensicherung, welche wöchentlich an eine Außenstelle gebracht wird.</p>																													
<p>3.3 Datenschutzbeauftragter</p> <p>Gemäß Art. 37 Abs. 1 Buchst. a) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind Behörden und öffentliche Stellen verpflichtet, einen behördlichen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Gemeinde Pleiskirchen ist dieser Verpflichtung nachgekommen. Mit Beschluss vom 20.01.2021 wurde eine externe Firma zum Datenschutzbeauftragten benannt (Art. 37 Abs. 6 DSGVO).</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>																												
<p>3.4. Sportplatzpflege</p> <p>Seit geraumer Zeit bezahlt die Gemeinde die Rasenpflege für den Sportplatz den Trainingsplatz und die Schulsportanlage. Die hohen Kosten hierfür wurden bereits mehrmals in früheren Prüfungsberichten angesprochen. In den letzten Jahren entwickelten sich die Kosten hierfür wie folgt:</p> <table border="1" data-bbox="256 891 970 1317"> <thead> <tr> <th>Jahr</th> <th>Sportplatz (HHSt. 5500.5400)</th> <th>Trainings- und Schulsportplatz (HHSt. 5601.5400)</th> <th>Gesamt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2014</td> <td>3.870,05 €</td> <td>6.730,45 €</td> <td>11.005,63 €</td> </tr> <tr> <td>2015</td> <td>3.870,05 €</td> <td>5.801,46 €</td> <td>9.671,51 €</td> </tr> <tr> <td>2016</td> <td>5.209,03 €</td> <td>5.742,59 €</td> <td>10.951,62 €</td> </tr> <tr> <td>2017</td> <td>4.696,98 €</td> <td>7.038,50 €</td> <td>11.735,48 €</td> </tr> <tr> <td>2018</td> <td>4.539,29 €</td> <td>9.078,57 €</td> <td>13.617,86 €</td> </tr> <tr> <td>2019</td> <td>22.382,14 € (Nachzahlung für 2018: 4.382,14 €)</td> <td>0,00 €</td> <td>22.382,14 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>Nach einem Gemeinderatsbeschluss vom 07.02.2019 übernimmt der Sportverein die Pflege aller Sportplätze (incl. Freisportanlage) und Seitenflächen. Als Ausgleich wird von der Gemeinde ein jährlicher pauschaler Zuschuss in Höhe von 18.000 € gewährt. Zusätzlich werden die Kosten für die Bewässerung der beiden Sportplätze weiterhin von der Gemeinde getragen. Die Auszahlung erfolgte rückwirkend auch für das Jahr 2018.</p> <p>Die Gewährung einer Pauschale von 18.000 € jährlich erscheint im Verhältnis zu früheren Ausgaben sehr hoch. Eine weitere Erhöhung der Ausgaben erscheint insbesondere dadurch unverständlich, da bereits in den vergangenen Prüfungsberichten auf die hohen jährlichen Kosten von ca. 9.700 € - 13.600 € (2014-2018) hingewiesen wurde.</p>	Jahr	Sportplatz (HHSt. 5500.5400)	Trainings- und Schulsportplatz (HHSt. 5601.5400)	Gesamt	2014	3.870,05 €	6.730,45 €	11.005,63 €	2015	3.870,05 €	5.801,46 €	9.671,51 €	2016	5.209,03 €	5.742,59 €	10.951,62 €	2017	4.696,98 €	7.038,50 €	11.735,48 €	2018	4.539,29 €	9.078,57 €	13.617,86 €	2019	22.382,14 € (Nachzahlung für 2018: 4.382,14 €)	0,00 €	22.382,14 €	<p>In einer der nächsten Sitzungen wird hierüber beraten.</p>
Jahr	Sportplatz (HHSt. 5500.5400)	Trainings- und Schulsportplatz (HHSt. 5601.5400)	Gesamt																										
2014	3.870,05 €	6.730,45 €	11.005,63 €																										
2015	3.870,05 €	5.801,46 €	9.671,51 €																										
2016	5.209,03 €	5.742,59 €	10.951,62 €																										
2017	4.696,98 €	7.038,50 €	11.735,48 €																										
2018	4.539,29 €	9.078,57 €	13.617,86 €																										
2019	22.382,14 € (Nachzahlung für 2018: 4.382,14 €)	0,00 €	22.382,14 €																										
<p>3.5 Bestandsverzeichnis – Sperrmüllkarten</p> <p>Im Rahmen der durchgeführten Kassenprüfung wurde festgestellt,</p>	<p>Die Sperrmüllkarten wurden</p>																												

<p>dass für den Verkauf von Sperrmüllkarten keine Bestandslisten geführt werden. Eine Ermittlung der Soll-Bestände war deshalb nicht möglich. Zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Verwaltung sind die Stückzahlen zukünftig aufzuschreiben und zu belegen (vgl. §59 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Kameralistik; Schreml/Bauer/Westner, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern, Erl. 7 zu §51 KommHV-Kameralistik).</p>	<p>bereits im Quittierer der Gemeinde aufgenommen.</p>
<p>3.6 Straßenbestandsverzeichnis</p> <p>Die Überprüfung des Straßenbestandsverzeichnisses ergab erhebliche Mängel. Es wurde festgestellt, dass das Bestandsverzeichnis nicht auf dem aktuellen Stand ist. Aktuell liegen mehrere Straßenbestandsverzeichnisse vor. Diese gliedern sich noch nach den früheren Gemeinden vor der Durchführung der Gemeindegebietsreform. Ein aktuelles Gesamtverzeichnis für die Gemeinde Pleiskirchen liegt nicht vor. Es sollte baldmöglichst eine Zusammenführung der früheren Gemeindeteile in ein einziges Straßenbestandsverzeichnis und eine grundsätzliche Aktualisierung erfolgen.</p>	<p>Sobald Kapazitäten frei sind, wird das Straßenbestandsverzeichnis überarbeitet.</p>
<p>3.7 Erfassung der Grundstücke, Anlagenachweise</p> <p>Über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und bewegliche Sachen, die kostenrechnenden Einrichtungen dienen, sind gesondert für jede Einrichtung Anlagenachweise zu führen. In die Anlagenachweise sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten und die Abschreibungen aufzunehmen (§ 76 Abs. 2 Sätze 1 und 2 KommHV-Kameralistik, Anlage 16 zu §76 Abs. 2 KommHV). Die Anlagenachweise sind auf dem Stand des Haushaltsjahres 2019.</p> <p>Für die Verzinsung des Anlagevermögens wird von der Gemeinde Pleiskirchen seit 2012 ein Zinssatz von 4,0 % angesetzt. Nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 KommHV-Kameralistik ist das Anlagekapital angemessen zu verzinsen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat sich in seinem Urteil vom 23.10.2018 – 20 N 17.621 mit der Angemessenheit der Verzinsung befasst. Es kann sowohl ein Zinssatz nach den aktuellen Gegebenheiten als auch nach dem mehrjährigen Mittel der Kapitalmarktrenditen gewählt werden. Zum Stand 31.12.2019 betragen die Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen für alle Laufzeiten gerechnet -0,1%. Beim mehrjährigen Mittel betragen die Verzinsungen 1,0 % beim 10-Jahres-Durchschnitt, 2,6 % beim 20-Jahres-Durchschnitt, 3,1 % beim 25-Jahres-Durchschnitt sowie 3,9 % beim 30-Jahres-Durchschnitt.</p> <p>Im konkreten Fall im Beschluss von 2018 wurde die Angemessenheit der Orientierung am 25-Jahres-Durchschnitt bestätigt. Aufgrund dessen, dass die gewählte Verzinsung der Gemeinde Pleiskirchen selbst leicht über dem 30-Jahres-Durchschnitt liegt, sollte bei den nächsten Berechnungen der kalkulatorischen Kosten ein angepasster Zinssatz verwendet werden. Auch kann nach</p>	<p>Der Zinssatz wird auf 3,0 % gesenkt.</p>

<p>derzeitigem Stand davon ausgegangen werden, dass sich die Lage am Zinsmarkt in den nächsten Jahren nicht stark verändert. Dementsprechend werden die Durchschnitte der Renditen auch weiterhin sinken.</p>	
<p>3.8 Schülerbeförderung</p> <p>Nicht öffentlich</p>	
<p>4. Baumaßnahmen</p>	
<p>4.1 Vergabe der Umstellung der Straßenbeleuchtung Baugebiet Ost auf LED</p> <p>Die Vergabe der Umstellung der Straßenbeleuchtung im Baugebiet Ost auf LED erfolgte in der Gemeinderatsitzung am 09.11.2017. Es wurde ein Angebot der Firma E-Werk Grandl zu einem Gesamtpreis von ca. 9.400 € eingeholt. Auf eine weitere Angebotseinholung wurde verzichtet, da die Firma E-Werk Brandl bereits im Rahmen der Erschließung und Erweiterung des Baugebiets das günstigste Angebot abgegeben hat.</p> <p>Hierzu ist Folgendes festzustellen: Auch wenn in einer vorherigen Ausschreibung ein Anbieter das günstigste Angebot vorgelegt hat, ist es nicht auszuschließen, dass im Rahmen einer neuen Ausschreibung wirtschaftlichere Angebote vorgelegt werden. Im Rahmen des Haushaltsrechts (§31 KommHV-Kameralistik) wäre eine erneute Ausschreibung nötig gewesen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Vergabeverstößen Förderungen gekürzt bzw. gestrichen werden können. Ebenfalls können vergaberechtliche Rügen bzw. Nachprüfungsverfahren zu Aufwand für die Vergabestelle und zu erheblichem Zeitverlust und Mehrkosten führen.</p> <p>Bei zukünftigen Vergaben sind die aktuellen Vergabevorschriften zu beachten.</p>	<p>Bereits bei der vorherigen Ausschreibung wurde festgestellt, dass andere Anbieter kaum eine Chance haben, da die Fa. E-Werk Grandl auch Netzbetreiber ist. Da die letzte Ausschreibung noch nicht lange zurück lag und identische Lampen verwendet wurden, war die Verwaltung der Ansicht, dass auf eine erneute Ausschreibung verzichtet werden kann.</p>
<p>4.2 Sanierung Gemeindeverbindungsstraße Sigrün</p> <p>Die Sanierung der Gemeindeverbindungsstraße Sigrün erfolgte richtigerweise mittels beschränkter Ausschreibung. Es wurden drei Firmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Alle diese Firmen haben ihren Sitz im Landkreis Altötting. Bei einer beschränkten Ausschreibung ist auf eine regionale Streuung der Angebote zu achten. Dies bedeutet, dass grundsätzlich mindestens ein Bewerber aus einem anderen Landkreis zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden muss (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 31. Juli</p>	<p>Von der Verwaltung wurde übersehen, dass alle drei Firmen im Landkreis beheimatet sind. Da die Fa. Swietelsky ihren Stammsitz in Linz hat, könnte aber auch als extern angesehen werden. In Zukunft wird darauf ebenso verstärkt geachtet, wie auf die Ex-Post-Bekanntmachung.</p>

<p>2018). Somit wurde der Wettbewerb ungerechtfertigt eingeschränkt.</p> <p>Insgesamt betrachtet liegt ein schwerer Vergabeverstoß vor (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über Richtlinien zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen vom 23. November 2006 (FMBl. S. 228), die durch Bekanntmachung vom 2. Januar 2007 (FMBl. S. 38) geändert worden ist). Dies kann zu Rückforderung von Fördermitteln führen.</p> <p>Bei den Vergaben kommunaler Aufträge sind die Veröffentlichungspflichten zu beachten. Bei Vergaben über 25.000 € netto ist eine Ex-Post-Bekanntmachung für die Dauer von 6 Monaten erforderlich. Da die Sanierung der Straße diese Wertgrenze überschritten hatte, hätte eine entsprechende Bekanntmachung erfolgen müssen. Jedes Vorgehen und jede Entscheidung des Auftraggebers ist in jeder Phase des Verfahrens nachvollziehbar zu gestalten. Dieses Transparenzprinzip wurde somit nicht beachtet.</p> <p>Bei zukünftigen Vergaben sind die aktuellen Vergabevorschriften zu beachten.</p>	
<p>5. Gemeindliche Steuern und Abgaben</p> <p>Im Verlauf der Prüfung wurde auch untersucht, ob die der Gemeinde zustehenden Einnahmen vollständig und rechtzeitig eingegangen sind (§ 25 KommHV-Kameralistik).</p> <p>Die Erhebung der Gewerbesteuer wurde anhand der finanzamtlichen Steuermessbescheide und der gemeindlichen Steuerakten überprüft.</p> <p>Es ergaben sich keine Beanstandungen.</p>	Keine Abwägung erforderlich
<p>6. Beiträge, Gebühren</p>	
<p>6.1 Kanalgebühren</p> <p>Die Gemeinde Pleiskirchen betreibt mehrere getrennte Entwässerungsanlagen. In den Ortsteilen Pleiskirchen und Wald bestehen eigene Kläranlagen. Das Abwasser des Ortes Güntering wird durch die Gemeinde Niedertaufkirchen entsorgt. Darüber hinaus ist im Ortsteil Nonnberg ein Klärteich vorhanden. Die Abwassergebühren wurden für den Bereich Pleiskirchen kalkuliert und anschließend für das übrige Gemeindegebiet (ausgenommen Nonnberg) übernommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Pleiskirchen die Wahlmöglichkeit hat, ob mehrere Entwässerungsanlagen als Einrichtungseinheit zusammengefasst oder jeweils als getrennte Anlagen behandelt werden (Art 21 Abs. 2 GO). Bei getrennten Anlagen sind allerdings jeweils für jede einzelne Entwässerungseinrichtung</p>	Damit die bisher für alle Entwässerungsanlagen geltenden einheitlichen Gebühren beibehalten werden können, sollen die Anlagen als Entwässerungseinheit zusammengefasst werden.

Gebührenkalkulationen vorzunehmen. Dies ist bei der Gemeinde Pleiskirchen nicht erfolgt.
 Eine einheitliche Gebühr sowie ein einheitlicher Beitrag sind lediglich möglich, sofern die jeweiligen Entwässerungseinrichtungen als Einrichtungseinheit zusammengefasst werden.
 Bei den Abwassergebühren war folgende Entwicklung zu verzeichnen:

Zeitraum	Grundgebühr	Verbrauchsgebühr
01.01.1989	30,00 DM	1,10 DM
01.01.1994	60,00 DM	2,00 DM
01.01.2001	90,00 DM	2,50 DM
01.01.2002	45,60 €	1,28 €
Seit 01.01.2009	45,60 €	1,50 €

6.1.1. Pleiskirchen

Im Prüfungszeitraum ergab sich, ohne Berücksichtigung der Zuführungen und Entnahmen der Sonderrücklage, eine Kostenüberdeckung von ca. 15.250 €. Bereits im letzten Kalkulationszeitraum (2013-2016) war eine Kostenüberdeckung festzustellen.

Die Gemeinde wird darauf hingewiesen, dass Gebührenüberdeckungen im nächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden müssen, Gebührenunterdeckungen ausgeglichen werden sollen (Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG).

Es wird ergänzend drauf hingewiesen, dass der höchstzulässige Kalkulationszeitraum von maximal vier Jahren (Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG) mittlerweile überschritten wurde. Die vorherige Kalkulation stammt aus dem Jahr 2016 für den Kalkulationszeitraum 2017-2020. In Zukunft ist wieder dafür Sorge zu tragen, dass der Kalkulationszeitraum von maximal vier Jahren eingehalten wird (Art. 8 Abs. 6 Satz 1 KAG).

Sollte aus Zeitgründen eine Kalkulation nicht möglich sein, könnte hier ausnahmsweise eine Vergabe der Kalkulationsberechnung an ein Fachbüro erfolgen. Die erarbeitete Kalkulation kann anschließend auch als Grundlage für zukünftige Kalkulationen verwendet werden.

Eine Neukalkulation wird so bald wie möglich durchgeführt. Es wird versucht, die Kostenüberdeckung auszugleichen.

6.1.2. Wald

Für die Abwasserbeseitigung Wald werden die gleichen Gebühren wie in Pleiskirchen erhoben. Eine eigenständige Gebührenkalkulation ist nicht vorhanden.

Im Prüfungszeitraum ist eine Kostenunterdeckung von ca. 11.700 € festzustellen.

Der hohe Zuschussbedarf ergab sich hauptsächlich durch sehr hohe

Eine Neukalkulation wird so bald wie möglich durchgeführt.

<p>Unterhaltskosten im Jahr 2017. Es wird darauf hingewiesen, dass Gebührenunterdeckungen im nächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden sollen (Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG).</p>	
<p>6.1.3. Güntering</p> <p>Bereits im letzten Prüfungsbericht wurde drauf hingewiesen, dass keine Gebührenkalkulation für den Ortsteil Güntering vorhanden ist. Das Abwasser des Ortes Güntering wird durch die Gemeinde Niedertaufkirchen entsorgt. Es ist im Benehmen mit der Gemeinde Niedertaufkirchen auf eine Erarbeitung einer Kalkulation hinzuwirken. Zudem liegt immer noch keine Zweckvereinbarung zur Abwasserbeseitigung mit der Gemeinde Niedertaufkirchen vor. Auch hier sollte auf einen Abschluss gedrängt werden. Dies wurde auch bereits in früheren Prüfungsberichten beanstandet.</p> <p>Im Prüfungszeitraum waren die Gebühren kostendeckend. Zu beachten ist jedoch, dass sowohl kalk. Zinsen sowie kalk. Abschreibungen aufgrund der fehlenden Kalkulation nicht in die Berechnung eingehen konnten.</p> <p>Im letzten Prüfungsbericht wurde darauf hingewiesen, dass die erhebliche Gebührennachzahlung an Niedertaufkirchen im Jahr 2013 im nächsten Kalkulationszeitraum eingebracht werden soll (Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG). Dies konnte jedoch nicht vollständig erfolgen.</p> <p>Der Gemeinderat Pleiskirchen hatte als Stellungnahme zum letzten Prüfungsbericht beschlossen, dass das Defizit von Güntering über die Gebühren von Pleiskirchen ausgeglichen wird. Dies ist zwar grundsätzlich nachvollziehbar, allerdings rechtlich nicht möglich, da es sich um verschiedene Abwasserbeseitigungseinrichtungen handelt.</p> <p>Eine Lösung wäre, die verschiedenen Abwasserbeseitigungseinrichtungen zu einer Einrichtungseinheit zusammenzufassen um dann für den ganzen Ort die Gleichen Gebühren erheben zu können.</p>	<p>Es konnte noch keine Vereinbarung geschlossen werden, da von der Gemeinde Niedertaufkirchen immer noch keine endgültigen Kosten genannt wurden. Es wird ein erneuter Versuch unternommen, von der Nachbargemeinde entsprechende Unterlagen zu erhalten und eine Vereinbarung zu erreichen.</p>
<p>6.1.4 Nonnberg</p> <p>Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels eines Klärteiches. Die jährlich anfallenden Unterhaltskosten werden verbrauchsabhängig auf die betroffenen Anwesen aufgeteilt. Dies wurde in den damaligen Notarverträgen zu den Grunddienstbarkeiten vertraglich vereinbart.</p> <p>Im Prüfungszeitraum ergab sich eine Kostenunterdeckung von 382,31 €, da im Jahr 2017 nicht alle angefallenen Unterhaltskosten wieder vereinnahmt werden konnten. Am Feuerwehrhaus wurde Klärschlamm entsorgt. Da jeder Beteiligte selber für die Entsorgung seines Schlammes sorgen muss und die Gemeinde die anteiligen Kosten für das Feuerwehrhaus übernehmen muss, wurde dieser</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>

Betrag nicht auf die anderen Anwesen aufgeteilt.

6.2 Wassergebühren

Die Wassergebühren werden für die gesamte Gemeinde Pleiskirchen einheitlich erhoben.

Sie entwickelten sich wie folgt:

Datum	Grundgebühr	Verbrauchsgebühr
01.01.1994	120,00 DM	1,10 DM/m ³
01.01.2002	62,40 €	0,56 €/m ³
Seit 01.01.2013	78,00 €	0,70 €/m ³

Die Wassergebühren wurden ebenfalls zuletzt 2016 kalkuliert (Kalkulationszeitraum 2017 – 2020).

Im Prüfungszeitraum (2017-2019) ergab sich eine Kostenunterdeckung von ca. 13.150 €. Die sehr hohe Kostenüberdeckung aus dem vorherigen Kalkulationszeitraum von ca. 100.000 € (2013-2016) kann jedoch voraussichtlich nicht vollständig ausgeglichen werden.

Die Gemeinde wird drauf hingewiesen, dass Gebührenüberdeckungen im nächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden müssen, Gebührenunterdeckungen ausgeglichen werden sollen (Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG).

Der höchstzulässige Kalkulationszeitraum von vier Jahren wurde auch bei den Wassergebühren überschritten. Auf die entsprechenden Ausführungen unter 6.1.1 wird verwiesen.

Eine Neukalkulation wird so bald wie möglich durchgeführt. Es wird versucht, die Kostenüberdeckung auszugleichen.

6.3 Wasserverluste

Zeitraum	Wasserbezug	Verkauf	Verlust	Verlust in
2017	162.129 m ³	144.688	17.441 m ³	10,76%
2018	171.490 m ³	158.190	13.300 m ³	7,76%
2019	177.933 m ³	162.558	15.375 m ³	8,64%
Gesamt:	511.552 m ³	465.436	46.116 m ³	
Durchschnittlicher Wasserver-			9,01%	

Der Wasserverlust bildet neben den Schadensraten einen Indikator für den Netzzustand.

Während des Prüfungszeitraums ergab sich ein durchschnittlicher Wasserverlust von 9,01 %. Im Vergleich zum letzten Prüfungszeitraum ist eine leichte Steigerung von 0,65 % festzustellen.

Es wird weiterhin darauf geachtet, die Wasserverluste auf diesem niedrigen Niveau zu halten.

<p>Insgesamt befinden sich die Wasserverluste der Gemeinde Pleiskirchen dennoch auf einem sehr guten Niveau. Im Vergleich dazu beträgt der bayernweite Durchschnitt rd. 9,6% (Quelle: Umweltstatistik Bayern 2016).</p> <p>Auch vor dem Hintergrund der negativen Auswirkungen des Klimawandels auf die zur Verfügung stehenden Wasserressourcen ist die Verringerung von zu hohen Wasserverlusten wichtiger denn je. Daher gilt es im Zuge der wasserrechtlichen Begutachtung Wasserverlusten nachzugehen.</p>	
<p>6.4 Grüngutentsorgung</p> <p>Die Kosten für die Grüngut- bzw. Abfallentsorgung sind weiterhin nicht kostendeckend. Im Prüfungszeitraum ergab sich ein durchschnittlicher jährlicher Zuschussbedarf von ca. 3.000 €. Es wird angeregt, hier eine Gebührenerhöhung vorzunehmen um das Defizit zumindest etwas zu verringern.</p>	<p>In einer der nächsten Sitzungen wird über eine Gebührenerhöhung beraten.</p>
<p>6.5 Erschließungsbeiträge – Pleiskirchen Ost</p> <p>Nicht öffentlich</p>	
<p>6.6 Wasserbeiträge</p> <p>Nicht öffentlich</p>	
<p>7. Personalangelegenheiten</p> <p>Nicht öffentlich</p>	
<p>8. Gemeindliche Abgabebesetzungen</p>	
<p>8.1 Wasserabgabebesatzung</p> <p>Die Wasserabgabebesatzung (WAS) der Gemeinde Pleiskirchen wurde 2015 erlassen und letztmalig im Jahr 2017 geändert. Die Mustersatzung für die gemeindliche WAS wurde zuletzt durch Bekanntmachung vom 20.02.2019 (BayMBI. Nr. 98) geändert. Eine Anpassung an die neue Mustersatzung ist bisher nicht erfolgt und sollte gelegentlich vorgenommen werden.</p>	<p>Die Wasserabgabebesatzung wird an die neue Mustersatzung angepasst.</p>
<p>9. Anmeldung bei der Kassenversicherung</p> <p>Bei den im Bericht festgestellten oder noch zu ermittelnden Einnahmeausfällen oder Mehraufwendungen zu Lasten der Gemeinde, die nicht mehr ausgeglichen werden können, wäre zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anmeldung eines Vermögensschadens vorliegen. Gegebenenfalls sollten die Schäden unverzüglich bei der Kassenversicherung angemeldet werden (§1 Abs. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kassenversicherung).</p>	<p>Es wird geprüft, ob ein zu meldender Vermögensschaden vorliegt. Gegebenenfalls wird dies der Kassenversicherung gemeldet.</p>

V. Örtliche Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Im Rahmen seiner gesetzlichen Überwachungspflicht (Art. 103 Abs. 5 GO) hat der erste Bürgermeister die Gemeindekasse mindestens einmal im Jahr unvermutet gründlich zu prüfen (§ 3 Abs. 1 KommPrV) und das Ergebnis in einem Prüfungsbericht festzuhalten (§ 7 KommPrV). Diesem Prüfungserfordernis ist der Bürgermeister im Prüfungszeitraum nur bedingt nachgekommen. Die Kassenprüfung erfolgte für das Haushaltsjahr 2018 am 14.12.2018. Zusätzlich wurden im Jahr 2018 zwei weitere Kassenprüfungen aufgrund von Kassenübergaben nach § 3 Abs. 2 KommPrV durchgeführt. In den Haushaltsjahren 2017 und 2019 fand keine unvermutete örtliche Kassenprüfung statt. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass auch in Jahren, in denen eine überörtliche Kassenprüfung erfolgt (hier 2017), eine örtliche Kassenprüfung durchzuführen ist. Zukünftig ist die örtliche Kassenprüfung wieder mindestens einmal jährlich durchzuführen.

Niederschriften sind vorhanden.

2. Eine örtliche Rechnungsprüfung gem. Art. 103, 106 GO durch den Gemeinderat ist erfolgt.

Niederschriften hierüber sind vorhanden.

Die Feststellung der Rechnungsergebnisse und die Entlastung durch den Gemeinderat gem. Art. 102 Abs. 3 GO erfolgte für das Haushaltsjahr 2017 am 11.10.2018, für das Haushaltsjahr 2018 am 17.10.2019 und für das Haushaltsjahr 2019 am 09.09.2020.

VI. Anlagen zur Jahresrechnung

Nach §§ 77 und 81 KommHV-Kameralistik sind der Jahresrechnung als Anlagen beizufügen:

- a) eine Vermögensübersicht
- b) eine Übersicht über die Schulden und die Rücklagen (§§ 77 Abs. 2 Nr. 2 und 81 Abs. 2 KommHV-Kameralistik)
- c) ein Verzeichnis der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder (§ 77 Abs. 2 Nr. 4 KommHV-Kameralistik)
- d) ein Rechenschaftsbericht (§§ 77 Abs. 2 Nr. 5 und 81 Abs. 4 KommHV-Kameralistik)

Außerdem empfiehlt sich -obwohl nicht ausdrücklich vorgeschrieben- ein Verzeichnis der Kassenreste (§ 87 Nr. 25 KommHV-Kameralistik).

Diese Anlagen waren den Jahresrechnungen beigelegt.

VII. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Insgesamt kann der Gemeinde Pleiskirchen eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung bescheinigt werden. Die Vorschriften über das Zustandekommen der Haushaltssatzungen mit Haushaltsplänen sowie über die Aufnahme von Krediten und Kassenkrediten wurden beachtet.

Die stichprobenartig geprüften Einnahmen und Ausgaben sind begründet und ordnungsgemäß belegt. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Die Finanzlage der Gemeinde Pleiskirchen gestaltete sich im Prüfungszeitraum erfreulich. Die Gemeinde hatte in keinem Jahr Schwierigkeiten, die erforderliche Mindestzuführung zu erwirtschaften. Die „freie Spanne“ ist im Vergleich zum letzten Prüfungszeitraum sogar angestiegen.

Die Haupteinnahmequellen der Gemeinde Pleiskirchen sind die Einkommensteuerbeteiligung und die Gewerbesteuer.

Die Gemeinde Pleiskirchen hat im Prüfungszeitraum Investitionen in Höhe von ca. 4,94 Mio. € getätigt. Die größten Investitionen waren der Breitbandausbau mit ca. 1,04 Mio. €, der Straßenbau (insbesondere im neuen Baugebiet Pleiskirchen Ost) mit 540.000 € sowie der Kauf eines Feuerwehrfahrzeugs sowie Feuerwehrausrüstung mit insgesamt ca. 525.000 €.

Im Prüfungszeitraum wurde ein Kredit über 270.000 € aufgenommen. Als Darlehensgrund wurden die Kosten des Breitbandausbaus aufgeführt.

Die Verschuldung ist im Prüfungszeitraum um ca. 213.000 € gesunken. Sie betrug Ende 2016 ca. 1,06 Mio. € und Ende 2019 793.000 €.

Für das abgelaufene Haushaltsjahr 2020 ist lt. Haushaltssatzung eine Kreditaufnahme über 1,5 Mio. € geplant.

Die Kalkulation der Gebühren ist unter Beachtung der im Prüfungsbericht genannten Problemstellungen hinsichtlich der möglichen Zusammenführung mehrerer Abwasserbeseitigungsanlagen zu einer Einrichtungseinheit zu überarbeiten.

Bei der Abrechnung der Feuerwehrbescheide waren diverse Mängel festzustellen. Die Regelungen der Feuerwehrsatzung insbesondere auch im Hinblick auf die Verrechnung der angefallenen Stunden sind zu beachten.

Es ist bei zukünftigen Erschließungsgebieten auf eine ausreichende und nachvollziehbare Dokumentation der Verteilung der Beiträge zu achten.

Die Gemeinde Pleiskirchen ist als Mitglied des Mitgliedsverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände verpflichtet, den TVöD anzuwenden. Es wurde festgestellt, dass die Vorschriften des TVöD nicht durchgängig eingehalten werden. Insbesondere bei den Themen Leistungsentgelt und Eingruppierung von Reinigungskräften sowie der Mittagsbetreuung besteht Handlungsbedarf. Hier ist eine tarifkonforme Rechtslage herbeizuführen.

Die Bedeutung der Rechnungsprüfung erfordert, dass die Gemeinde den Prüfungsbericht zügig auswertet und hinsichtlich der Überwachungspflicht des Art. 30 Abs. 3 GO den Gemeinderat unterrichtet (VV Nr. 3 zu § 8 der Verordnung über das Prüfungswesen zur Wirtschaftsführung der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke - Kommunalwirtschaftliche Prüfungsverordnung – KommPrV).

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abwägungsvorschlag zu.

einstimmig beschlossen

TOP 6.1 Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2017

Sachverhalt:

Im Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresrechnungen 2017 / 2018 / 2019 sind unter Punkt 7.2 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung/Finanzlage die über- und außerplanmäßigen Ausgaben für diese drei Jahre aufgeführt.

Für das Jahr 2017 ist keine Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben erfolgt, weil in diesem Jahr mit Ausnahme der Außerordentlichen Tilgung (dies wurde mit separatem Gemeinderatsbeschluss genehmigt) nur die Zuführungen zum Vermögenshaushalt und an die Rücklagen (= Verrechnungsbuchungen) angefallen sind.

Die Rechnungsprüfung ist der Meinung, dass diese Ausgaben noch nachträglich zu genehmigen sind.

2017

HHSt.	Bezeichnung	HHansatz €	Ergebnis €	Überschreitung €	Be- schl uss:
0700.8630	Zuführung z. Vermögenshaushalt für Sonderrücklagen - Gebührenschwankungen	0,00	7.769,77	7.769,77	Die im Haushalt sjahr 2017 angefallenen über
8151.8630	Zuführung z. Vermögenshaushalt für Sonderrücklagen - Gebührenschwankungen	0,00	113.358,16	113.358,16	
9161.8600	Zuführung zum Vermögenshaushalt	450.000,00	1.114.202,75	664.202,75	
7001.9130	Zuführung z. Vermögenshaushalt für Sonderrücklagen - Gebührenschwankungen	0,00	7.769,77	7.769,77	
8151.9130	Zuführung z. Vermögenshaushalt für Sonderrücklagen - Gebührenschwankungen	0,00	113.358,16	113.358,16	
9101.9100	Zuführung an Rücklagen	545.000,00	2.747.401,39	2.202.401,39	
9121.9777	Außerordentliche Tilgung	0,00	250.000,00	250.000,00	

- und außerplanmäßigen Ausgaben werden, soweit die Genehmigung nicht schon in früheren Gemeinderatsbeschlüssen erfolgt ist, hiermit gem. Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

einstimmig beschlossen

TOP 7 Wünsche und Anregungen

Konrad Zeiler
1. Bürgermeister

Robert Hirsch
Schriftführer/in